

Der Sachverhalt wurde am 17.10.2019 leicht angepasst.
Bitte verwenden Sie nur diese Version des Sachverhalts.

FALLLÖSUNG IM PRIVATRECHT

„Amélie und Bastian“

I. Sachverhalt¹

A. Ausgangslage

Amélie (* 1968) und Bastian (* 1968), beide Schweizer Staatsangehörige heirateten am 3.1.2001. Ihre Tochter Céline kam am 15. Mai 2007, ihr Sohn David am 4. Juni 2010 zur Welt. Die Familie hat ihren Wohnsitz seit 2001 in Bern.

Amélie ist Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin. Bastian ist Facharzt für Plastische und Ästhetische Chirurgie. Amélie arbeitet im Spital S. in Bern. Bastian arbeitet im Spital I. ebenfalls in Bern.

Sowohl Amélie als auch Bastian stammen aus sehr wohlhabenden Familien.

Ab Beendigung ihrer Assistenzzeit – im Herbst 2000 – haben Amélie und Bastian gut bis sehr gut verdient und bewusst sparsam gelebt.

Kurz nach der Hochzeit schlug Bastian den Abschluss eines Ehevertrags mit Gütertrennung rückwirkend per Eheschluss vor. Um das frische Eheglück nicht zu stören, stimmte Amélie zu. Den Ehevertrag schlossen Amélie und Bastian im April 2001 ab. Ausschlaggebend für Amélies Zustimmung zum Abschluss des Ehevertrags war, dass beide Partner zu jenem Zeitpunkt über ein ungefähr gleich hohes Vermögen verfügten, etwa dasselbe Erwerbseinkommen erzielten, gleichmässig (entsprechend ihren Einkommen) an den gemeinsamen Haushalt beitragen und sich überdies einig waren, dass sie beide – falls sie Kinder haben würden – sich die Kinderbetreuung und die Haushaltsführung gleichmässig untereinander aufteilen würden. Dies alles ergibt sich aus diversen Korrespondenzen zwischen Amélie und Bastian, in der Bastian Amélies Anliegen bestätigt und ihr versichert hatte, dass ihre Annahmen zuträfen. Amélie besass vor der Hochzeit ein Sparkonto X (Stand am 31.12.2000: CHF 25'000.00), ein Sparkonto Z (Stand am 31.12.2000: CHF 20'000.00) sowie ein Lohnkonto/Kontokorrent (Lohnkonto A, Stand 31.12.2000: CHF 10'000.00). Bastian besass vor der Hochzeit ein Sparkonto Y (Stand am 31.12.2000: CHF 30'000.00) sowie ein Lohnkonto/Kontokorrent (Lohnkonto B, Stand 31.12.2000: CHF 5'000.00).

¹ Der Sachverhalt (insbesondere die **Zahlen**) ist rein **fiktiv**. Die steuerrechtlichen Themen sind ausser Betracht zu lassen.

Nach der Geburt von Céline reduzierten Amélie und Bastian ihr Arbeitspensum auf je 70%, um sich jeweils zu gleichen Teilen der Kinderbetreuung widmen zu können und voneinander finanziell unabhängig zu bleiben. Amélie betreute die Kinder jeweils am Montag (ganztags) und am Dienstagvormittag und Bastian jeweils am Dienstagnachmittag und Mittwoch (ganztags).

Am Donnerstag und Freitag sowie während der Zeit, in welcher Amélie und Bastian gleichzeitig Nachtdienst hatten, kümmerte sich Amélies verwitwete Tante Frieda um Céline und David. Für die Kinderbetreuung bezahlten ihr Amélie und Bastian monatlich CHF 1'000.00. Nach Eintritt von David in den Kindergarten bauten Amélie und Bastian im Jahr 2015 ihre Erwerbstätigkeit wieder auf 80%, ab August 2019 dann auf 90% aus. In der schulfreien Zeit, also nach Schulschluss und in den Schulferien, sowie während der Zeit, in welcher Amélie und Bastian gleichzeitig Nachtdienst hatten, kümmerte sich weiterhin Amélies Tante Frieda um Céline und David – was sie auch heute noch tut. Dafür bezahlten und bezahlen ihr Amélie und Bastian weiterhin einen monatlichen Betrag von CHF 1'000.00.

Zwischen 1998 und 2005 lebten Amélie und Bastian in einer Mietwohnung im Breitenrainquartier. Als sich der Kinderwunsch der Ehegatten Ende 2005 verfestigte, entschieden sich Amélie und Bastian in ein Einfamilienhaus in der Elfenau, welches ihnen zufällig zum Kauf angeboten wurde – ein Glückstreffer – zu ziehen. Bastian erwarb die Liegenschaft im März 2006 zu Alleineigentum. Der Kaufpreis betrug CHF 2'000'000.00 und wurde wie folgt finanziert:

- Hypothek (grundpfandgesicherter Bankkredit): CHF 600'000.00;
- Eigenkapital von Bastian:
 - CHF 800'000.00 (Geschenk seiner Eltern);
 - CHF 200'000.00 (während der Ehe von ihm Erspartes).
- Für den Erwerb des Einfamilienhauses stellte Amélie CHF 400'000.00 zur Verfügung, ohne dass diesbezüglich besondere Abreden getroffen wurden. Bei diesen CHF 400'000.00 handelte es sich um einen Erbvorbezug, welchen sie von ihrem Vater erhalten hatte.

Aufgrund der guten finanziellen Verhältnisse entschieden sich Amélie und Bastian im Jahr 2008, ein Ferienhaus in Südwestfrankreich zu erwerben. Da Bastian bereits das Einfamilienhaus zu Alleineigentum erworben hatte, wollte Amélie nun diese Immobilie zu ihrem Alleineigentum erwerben. Der Kaufpreis des Ferienhauses betrug CHF 800'000.00 und wurde wie folgt finanziert:

- CHF 600'000.00 steuerte Amélie bei (davon CHF 200'000.00 während der Ehe Erspartes und CHF 400'000.00 Geschenk ihrer Eltern; dafür können die Eltern das Ferienhaus ab und zu benutzen).
- Die restlichen CHF 200'000.00 steuerte Bastian bei. Dieses Geld stammte aus seinem während der Ehe Ersparten.

Amélie ist leidenschaftliche Skifahrerin. Aus diesem Grund übernahm sie im Jahr 2011 von ihren Eltern deren Ferienwohnung in Davos. Die Ferienwohnung hatte einen Wert von CHF 550'000.00. Da Amélies Eltern die Ferienwohnung nicht mehr nutzten, verkauften sie diese an Amélie für CHF 150'000.00. Diese CHF 150'000.00 stammten aus Amélies während der Ehe Erspartem.

2013 erhielt Bastian einen Sonderbonus von seinem Arbeitgeber in der Höhe von CHF 30'000.00. Mit diesem tätigte er einen PK-Einkauf. Im selben Jahr tätigte auch Amélie einen PK-Einkauf in der Höhe von CHF 50'000.00; davon stammten CHF 30'000.00 aus einer Erbschaft von ihrem kürzlich verstorbenen Onkel Fritz², die restlichen CHF 20'000.00 stammten aus Amélies vorehelichem Ersparten (Sparkonto Z, während der Ehe nicht angetastet, wurde von ihr nun saldiert).

2014 liessen Amélie und Bastian das Einfamilienhaus sanieren und bauten den Dachstock aus. Die Kosten für die Sanierung des Hauses und den Ausbau des Dachstockes beliefen sich auf insgesamt CHF 600'000.00. Bastian investierte CHF 400'000.00. Das Geld stammte aus einer Erbschaft von seiner kinderlosen Tante Ottilie. Die restlichen CHF 200'000.00 steuerte Amélie bei. Dieses Geld stammte aus einer Erbschaft von ihrem kürzlich verstorbenen Onkel Ernst.³ Der Wert des Einfamilienhauses hat sich zwischen dem Kauf im Jahr 2005 und der Sanierung nicht verändert.

Bastian kaufte im Januar 2015 100 Aktien der „Jubilee AG“ im Wert von CHF 150'000.00. Diesen Betrag hatte er von seinen Eltern zu Weihnachten 2014 geschenkt erhalten. Der Bestand der Aktien hat sich seit dem Jahr 2015 nicht verändert. Ihr Wert hingegen ist um CHF 50'000.00 gestiegen. Die Dividenden (nach Abzug der Verwaltungskosten) hat Bastian jeweils auf sein Lohnkonto/Kontokorrent überwiesen.

Auf Drängen ihrer Tochter Céline kaufte sich Amélie im Jahr 2016 zum ersten Mal in ihrem Leben ein Glückslos und gewann dabei zu ihrem Erstaunen CHF 20'000.00, welche sie auf ihr separates, neu eröffnetes Bankkonto S („Konto für Sonderfälle“) überwies.

² Onkel Fritz war weder mit Tante Frieda noch mit Tante Ottilie verheiratet.

³ Onkel Ernst war weder mit Tante Frieda noch mit Tante Ottilie verheiratet.

B. Scheidung

Schon seit zwei Jahren streiten sich Amélie und Bastian zunehmend und verbringen kaum noch Zeit miteinander. Zudem ist Bastian ständig auf irgendwelchen Kongressen und Veranstaltungen. Amélie hat mehrmals versucht, Beziehungsgespräche mit Bastian zu führen und schlug mehrmals eine Paartherapie vor. Bastian will allerdings von alledem nichts wissen und entfremdet sich zunehmend von Amélie.

Eines Abends findet Amélie in der Reisetasche von Bastian – als dieser wieder einmal von einem Ärztekongress nach Hause gekommen ist – einen Lippenstift. Verzweifelt durchsucht Amélie Bastians Handy und findet darin diverse eindeutige Nachrichten einer gewissen Ella. Misstrauisch geworden, durchsucht Amélie am darauffolgenden Wochenende – Bastian ist erneut an einen Ärztekongress gefahren – das Arbeitszimmer von Bastian. Sie findet diverse Unterlagen, die belegen, dass Bastian Eigentümer zweier Wohnungen ist, welche ihm seine Eltern kurz vor der Hochzeit geschenkt hatten. Die eine Wohnung befindet sich in Zürich (Abschluss des Schenkungsvertrags am 1.10.2000; Verkehrswert der Wohnung: CHF 1'200'000.00), die andere Wohnung in Bissone (Abschluss des Schenkungsvertrages am 1.12.2000; Verkehrswert der Wohnung: CHF 900'000.00). Des Weiteren findet Amélie Mietverträge betreffend die ebengenannten Wohnungen sowie diverse Kontoauszüge eines auf Bastians Namen lautenden Bankkontos bei der ZKB, worüber die Einnahmen und Auslagen der Wohnungen „liefen“.⁴ Schliesslich findet sie diverse neuere Quittungen für Schmuck, darunter eine Quittung vom 23.12.2017 für einen Diamantring über CHF 8'000.00, eine Quittung vom 16.6.2018 für eine Damenarmbanduhr über CHF 40'000.00 sowie eine Quittung vom 22.12.2018 für Diamantohrringe über CHF 10'000.00 sowie Bankauszüge, die nachweisen, dass Bastian das Geld für den Schmuck von seinem Lohnkonto abgehoben hat. Diese Objekte befinden sich definitiv nicht bei Amélie.

Als Bastian vom Ärztekongress zurückkehrt, erklärt ihm Amélie, dass sie keine Zukunft mehr für ihre Ehe sähe und sie daher so schnell wie möglich die Scheidung möchte. Da Bastian mit der Scheidung erstaunlicherweise sofort einverstanden ist⁵, verhandeln sie zügig über die Regelungsbereiche der Scheidung.

Einig sind sich Amélie und Bastian über

- den Scheidungspunkt,
- die Kinderbelange und
- die Unterhaltsbeiträge.

Zu Diskussionen Anlass geben hingegen insbesondere noch die folgenden Punkte:

- die güterrechtliche Auseinandersetzung,
- die Teilung der Ansprüche auf Austrittsleistungen der beruflichen Vorsorge und
- die Zuordnung der Liegenschaften sowie die Handhabung, evtl. Abgeltung von deren Nutzung.

⁴ Die steuerrechtlichen Themen sind ausser Betracht zu lassen.

⁵ Diese in der Praxis sehr unwahrscheinliche Entwicklung dient der Vereinfachung des Falls.

Amélie und Bastian suchen Sie in Ihrer Anwaltskanzlei auf und beauftragen Sie damit, die güterrechtliche Auseinandersetzung vorzunehmen sowie Lösungsvorschläge zu den anderen offenen Punkten zu unterbreiten (vgl. dazu **II. Fragestellungen und Varianten**).

Amélie und Bastian geben Ihnen zusätzlich die folgenden Informationen:

- Verkehrswerte Immobilien:
 - Aktueller Verkehrswert des Einfamilienhauses in Bern: CHF 3'000'000.00;
 - Aktueller Verkehrswert der Ferienwohnung in Südwestfrankreich: CHF 1'000'000.00;
 - Aktueller Verkehrswert der Ferienwohnung in Davos: CHF 550'000.00;
 - Aktueller Verkehrswert der Wohnung in Zürich: CHF 1'500'000.00;
 - Aktueller Verkehrswert der Wohnung in Bissone: CHF 1'200'000.00.
- Alle diese Werte stammen aus Schätzungen von Spezialisten und wurden sowohl von Amélie als auch von Bastian akzeptiert. Amortisationen mit Blick auf die aufgenommene Hypothek (Einfamilienhaus in Bern) sind seit Erwerb keine erfolgt.
- Weitere vorhandene Vermögenswerte:
 - Diamantarmband von Cartier, das Amélie von Bastian zum 10. Hochzeitstag geschenkt erhielt (Wert: CHF 40'000.00);
 - Mercedes-Benz Oldtimer (190 SL), den Bastian von seinem Vater zum 40. Geburtstag geschenkt erhielt (Wert: CHF 200'000.00);
 - Kontokorrent/Lohnkonto A von Amélie: CHF 55'000.00;
 - Kontokorrent/Lohnkonto B von Bastian: CHF 50'000.00;
 - Bankkonto bei der ZKB von Bastian: CHF 500'000.00;
 - Sparkonto X von Amélie: aktueller Saldo CHF 60'000.00 (belegter Saldo am 31.12.2000: CHF 25'000.00); das Sparkonto X ist (was den Saldo bei Eheschluss anbelangt) unangetastet geblieben, was Amélie auch mit Kontoauszügen belegen kann;
 - Sparkonto Y von Bastian: aktueller Saldo CHF 65'000.00 (belegter Saldo am 31.12.2000: CHF 30'000.00); kurz nach der Hochzeit hatte sich Bastian ein neues Motorrad (BMW) für CHF 30'000.00 gekauft, wobei das Geld dafür nachweislich vom Sparkonto Y abgehoben wurde. Das Motorrad wurde inzwischen verschrottet
 - Der Hausrat wurde von Amélie in die Ehe eingebracht (Wert im Jahr 2002: CHF 40'000.00). Ausser zweier Gemälde im Wert von CHF 10'000.00 wurde der gesamte Hausrat aus Bastians laufendem Einkommen im Laufe der Jahre ersetzt. Heute hat der Hausrat einen Wert von CHF 40'000.00.
- Die Ansprüche von Amélie und Bastian gegenüber der jeweiligen Pensionskasse betragen (voraus berechnet per 1.12.2019):
 - Amélie: CHF 400'000.00 (vorehelicher Anteil, aufgezinst, ausmachend: CHF 80'000.00);
 - Bastian: CHF 450'000.00 (vorehelicher Anteil, aufgezinst, ausmachend: CHF 90'000.00).

II. Fragestellungen und Varianten

1. Ehevertrag

Amélie stellt sich auf den Standpunkt, dass der nach der Hochzeit abgeschlossene Ehevertrag an einem Willensmangel leide und daher ungültig sei. Hätte sie von den Immobilien, die sich im Eigentum von Bastian befinden, zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ehevertrages gewusst, hätte sie den Ehevertrag, in welchem Amélie und Bastian die Gütertrennung vereinbarten, nie abgeschlossen.

- a.) Nennen Sie die Voraussetzungen für das gültige Zustandekommen eines Ehevertrages.
- b.) Ist der Ehevertrag ungültig? Wenn ja, weshalb? Wie müsste Amélie diesbezüglich vorgehen?
- c.) Bastian stellt sich auf den Standpunkt, dass – auch wenn der Ehevertrag „ungültig“ wäre, was er aber nicht sei –, Amélie den Ehevertrag nicht mehr anfechten könne. Nach Ablauf von 10 Jahren sei keine Anfechtung mehr möglich. Zu Recht?

2. Güterrechtliche Auseinandersetzung

Annahme: Der zwischen Amélie und Bastian nach der Hochzeit abgeschlossene Ehevertrag, in welchem die beiden die Gütertrennung vereinbarten, sei ungültig.

Was gilt nun? Nehmen Sie die güterrechtliche Auseinandersetzung per 1.12.2019 vor.

3. Berufliche Vorsorge

- a.) Wie sind die Guthaben von Amélie und Bastian bei den jeweiligen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge korrekt zu teilen?

Machen Sie Amélie und Bastian einen entsprechenden Vorschlag.

- b.) Annahme: Der zwischen Amélie und Bastian abgeschlossene Ehevertrag, in welchem die Gütertrennung vereinbart wurde, ist gültig.

Ändert der gültige Ehevertrag, in welchem die Gütertrennung vereinbart wurde, etwas an der unter Frage 3a) durchgeführten Teilung der Guthaben der beruflichen Vorsorge?

- c.) Variante 1: Im Verlaufe des Gesprächs zwischen Ihnen und Ihren Klienten stellt sich heraus, dass Amélie und Bastian auf den Ausgleich der Guthaben bei den jeweiligen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge verzichten möchten.

Unter welchen Voraussetzungen ist ein solcher Verzicht möglich?

Wie würde das Gericht im vorliegenden Fall entscheiden?

- d.) Variante 2: Amélie und Bastian haben die Kinderbetreuung von Anfang an nicht gleichmässig aufgeteilt. Amélie gab ihre Stelle nach der Geburt von Céline auf und widmete sich vollständig der Kinderbetreuung. Diese Situation möchte sie so lange wie möglich beibehalten.⁶

Ändert sich betreffend Vorsorgeausgleich dadurch etwas?

4. Familienwohnung und Ferienwohnungen

- a.) Amélie und Bastian sind sich einig, dass Céline und David nach der Scheidung bei Amélie wohnen sollen. Mit Blick auf das Einfamilienhaus, welche Amélie und Bastian während der Ehe mit ihren beiden Kindern bewohnten, ist Amélie deshalb der Meinung, dass sie mit den Kindern dort wohnen bleiben kann, bis diese ihr Studium beendet haben werden.

Wie verhält es sich diesbezüglich?

- b.) Mit Blick auf die Ferienwohnungen (Südwestfrankreich und Davos) ist Bastian der Ansicht, dass es fair wäre, wenn die eine Ferienwohnung Amélie und die andere Wohnung ihm zugewiesen werden würde. Welche Ferienwohnung wem zugewiesen wird, spielt für ihn keine Rolle. Amélie ist damit ganz und gar nicht einverstanden.

Wie ist die Rechtslage?

5. Komplikationen...

Annahme/Exkurs: Die Einigung im Rahmen der Scheidung rückt in weitere Ferne. Im Rahmen eines Eheschutzverfahrens stellen sich die folgenden Fragen:

a. ...zum Ersten

Im Rahmen des Eheschutzverfahrens einigen sich Amélie und Bastian darauf, dass Amélie zusammen mit den Kindern das Einfamilienhaus bewohnen kann. Des Weiteren einigen sie sich darauf, dass Amélie und den Kindern ein monatlicher Betrag von CHF 1'500.00 als Wohnkosten zG von Bastian angerechnet werden (ein Dritter müsste gut und gerne eine Miete von CHF 3'000.00 entrichten).

Ein halbes Jahr später lernt Amélie François kennen. François ist Künstler. Um seine Mansardenwohnung als Atelier nutzen zu können, entschliessen sich Amélie und François bereits einen Monat nach ihrem Kennenlernen, dass François bei Amélie und den Kindern einziehen soll, was dieser auch tut.

Als Bastian davon erfährt, ist er ungehalten: So war das mit den tiefen Wohnkosten nicht gemeint, bzw. Bastian ist nicht bereit, indirekt auch für den „Liebhaber“ von Amélie Wohnkosten zu tragen.

Was kann Bastian diesbezüglich tun?

⁶ Bei dieser Variante kann die oben durchgeführte güterrechtliche Auseinandersetzung ausser Acht gelassen werden.

b. ...zum Zweiten

Aufgrund des Vorfalls mit dem Ehevertrag sowie aufgrund der beiden geschenkten Grundstücke (siehe vorne **B. Scheidung**) ist Amélie sehr misstrauisch geworden und hat das Gefühl, dass Bastian ihr noch weitere Vermögenswerte verschweigt. Deshalb verlangt sie Auskunft über allfälliges weiteres Vermögen, Auskunft über allfällige Vermögensentäusserungen, Auskunft über die Herkunft vorhandener Vermögen und Schulden, Auskunft über die Verwendung laufender Einkünfte usw. Zu diesem Zweck fordert Amélie insbesondere die Herausgabe von Kreditkartenrechnungen, Kontoauszügen sowie Unterlagen betreffend das Einkommen, wie insbesondere Lohnabrechnungen, Steuererklärungen usw.

Zur Recht? Hat Amélie einen solchen Auskunftsanspruch?

c. ...zum Dritten

Amélie befürchtet, dass Bastian seiner neuen Freundin Ella weitere (neben den bereits getätigten: Diamantring, Armbanduhr, Diamantohrringe) Geschenke machen und dass er dadurch einen weiteren grossen Teil seines Vermögens ausgeben wird, bevor die Scheidung „durch“ ist.

Kann Amélie etwas dagegen unternehmen? Wenn ja, was, und wie muss Amélie diesbezüglich vorgehen?

6. Kinderbetreuung

Annahme: Während eines Gesprächs in Ihrer Kanzlei teilen Ihnen Amélie und Bastian mit, dass sie beide nach der Scheidung beabsichtigen, ihrer Erwerbstätigkeit weiterhin zu 90% nachzugehen.

Amélie möchte, dass Céline und David während den Randzeiten (halbfreie und freie Nachmittage insbesondere) sowie während den Nachtdiensten von Amélie von ihrer Tante Frieda betreut werden, welche dafür weiterhin die bisherige Entschädigung erhalten solle.

Bastian ist damit allerdings nicht einverstanden. Er ist der Meinung, dass Céline und David keiner Betreuung durch die Tante von Amélie mehr bedürfen. Céline und David würden ja schliesslich jeden Tag zur Schule gehen und könnten daher während der Mittagspause den „Mittagstisch“ besuchen. Am Nachmittag könnten sie problemlos allein zuhause sein oder bei benachbarten „Gspänli“ spielen und den Weg zu ihren Hobbies (Schwimmen, Musik) können sie allein zurücklegen. Während der Zeit, in welcher Amélie Nachtdienst hat, bräuchten Céline und David ebenfalls keine Betreuung durch Tante Frieda. Sie seien schliesslich alt genug und würden während dieser Zeit sowieso schlafen.

Wie beurteilen Sie diese Situation?

Administrative Hinweise und Vorgaben:

I. Fallausgabe und Anmeldung

Die Falllösung wird am **Mittwoch, 16. Oktober 2019**, um **9:00 Uhr** auf folgender Seite publiziert: https://www.ziv.unibe.ch/studium/fallloesungen_bachelorarbeit/herbstsemester_2019/index_ger.html.

Wer sich für eine Bearbeitung des Falles entscheidet, kann sich **ab Donnerstag, 17. Oktober 2019** auf www.ksl.unibe.ch für die Falllösung anmelden. Dazu müssen Sie sich zunächst im KSL mit Ihrem Campus Account einloggen. Wählen Sie danach die KSL Nr. 427751-HS2019-1 „Falllösung im Privatrecht“ und nehmen Sie die Veranstaltung in Ihre Planungssicht auf (Aktion „Aufnehmen in Planung“). Sobald das Anmeldefenster geöffnet ist (17. Oktober 2019) können Sie sich in Ihrer Planungssicht für die Falllösung anmelden. Das Anmeldeverfahren endet am **Samstag, 19. Oktober 2019**. Die Teilnehmerzahl ist auf **60 Plätze** beschränkt, die Zulassung erfolgt nach zeitlicher Priorität. Haben sich 60 Studierende für die Veranstaltung angemeldet, ist keine weitere Anmeldung mehr möglich. Studierende, die sich erfolgreich für die Falllösung angemeldet haben, sind zur Abgabe berechtigt **und** verpflichtet. Ein Rückzug kann nur noch mit einer schriftlichen Begründung erfolgen (Gesuch ans Dekanat). Bei Anmeldeproblemen kontaktieren Sie bitte unverzüglich das Dekanat:

Frau Elisabeth Fehlmann, RW-Dekanat: elisabeth.fehlmann@rwdek.unibe.ch

II. Einreichen der Falllösung

Die Falllösung muss **zweifach** eingereicht werden:

1. Ein gedrucktes Exemplar mit unterzeichneter Selbständigkeitserklärung ist bis am **Donnerstag, 7. November 2019**, im **Sekretariat des Zivilistischen Seminars (Büro D202)** UniS Neubau, 2. Stock, zwischen 09:00 und 12:00 Uhr persönlich und gegen Unterschrift abzugeben oder per eingeschriebener Briefpost (Datum der eingeschriebenen Postaufgabe massgebend) an folgende Adresse zu schicken: Zivilistisches Seminar der Universität Bern, zH Frau Monika Loosli, Schanzeneckstrasse 1, Postfach, 3001 Bern.

2. Zusätzlich muss dieselbe komplette Arbeit mit Deckblatt als PDF-Dokument, bezeichnet mit Name und Vorname (wichtig: es dürfen dafür *keine* Umlaute oder Sonderzeichen verwendet werden), ebenfalls bis spätestens am **Donnerstag, 7. November 2019** hochgeladen werden. Das entsprechende Upload-Formular ist unter der Website https://www.ziv.unibe.ch/studium/fallloesungen_bachelorarbeit/herbstsemester_2019/index_ger.html aufgeschaltet.

Der einzugebende Code lautet: HS2019_Spycher.

Wichtig:

Die angegebene Frist ist lediglich gewahrt, wenn sowohl das gedruckte Exemplar als auch die elektronische Version rechtzeitig eingereicht werden. Zu spät oder gar nicht eingereichte Falllösungen werden mit der Note 1 bewertet. Wurde die Falllösung aus einem wichtigen Grund zu spät oder gar nicht eingereicht, muss dies seitens des Studenten / der Studentin belegt werden (Art. 36 Abs. 1 RSL RW vom 21.06.2007 mit Änderungen bis 22.05.2014). Das entsprechende Gesuch ist an das Dekanat zu richten. Falllösungen, welche ohne vorherige Anmeldung im KSL eingereicht werden, werden unkorrigiert zurückgewiesen (Art. 34 Abs. 3 des obgenannten Reglements: „Wer sich verspätet anmeldet, wird zur Leistungskontrolle nicht zugelassen“).

Bei Abweichungen zwischen den zwei Fassungen ist die in Papierform eingereichte Version massgebend. Verspätet eingereichte Arbeiten werden nicht zur Korrektur angenommen. **Studierende, welche die Falllösung nicht oder verspätet abgeben, werden bei der ersten Falllösung im Privatrecht im Frühjahrssemester 2020 mit zweiter Priorität berücksichtigt.**

III. Workshop Arbeitstechnik

Die Anmeldung zur Falllösung ist im KSL nur dann möglich, wenn der obligatorische Workshop „Einführung in die juristische Arbeitstechnik“ bereits besucht wurde (Art. 16a RSL RW). Ein schriftlicher Nachweis über den Besuch dieses Kurses muss nicht erbracht werden.

IV. Verbindliche Vorgaben

Bei diesem Fall handelt es sich um eine Aufgabenstellung für eine schriftliche Falllösung nach Art. 15 Abs. 2 RSL RW. Die Bearbeitung des Falles hat gemäss Richtlinien der Rechtswissenschaftlichen Fakultät über die Anforderungen an Umfang und Form der Falllösungen vom 16. August 2012 zu erfolgen. Arbeiten dürfen den Umfang von 15 Seiten nicht überschreiten. Sie müssen in Papierform und mit unterzeichneter Selbstständigkeitserklärung eingereicht werden.

IV. Hinweis für Ihre Planung

Die Korrekturarbeiten richten sich nach Art. 15 Abs. 3 RSL RW. Dieser bestimmt, dass die Falllösungen *in der Regel* innerhalb von 6 Wochen bewertet werden. Falls sich wichtige Hinweise zum **Zeitplan** der Korrekturarbeiten aufdrängen, finden Sie diese unter der Rubrik Falllösungen auf dem Netz. Individuelle Anfragen werden nicht beantwortet.